

Antrag: Beschluss einer neuen Semesterticketrichtlinie

Antragssteller*innen: AStA TU Dortmund, Ansprechperson: Sarah Toepfer, Raphael Martin

Antrag: Das StuPa beschließt die vorliegende Semesterticketrichtlinie.

Begründung:

Das StuPa muss nach § 1 Absatz 2 unserer Beitragsordnung eine Semesterticketrichtlinie, welche die Details zu Rückerstattungen des Semesterticketbeitrags regelt, beschließen.

Es muss eine neue Richtlinie beschlossen werden, weil sich die Bedingungen für Rückerstattungen durch die Änderungsvereinbarung zum Deutschland-Semesterticket verändert haben. Insbesondere die Fristen für das Einreichen der notwendigen Unterlagen sind teilweise deutlich verkürzt – diese sind aber leider durch die deutschlandweiten Muster-Verträge vorgeschrieben und mussten im Vertrag zum Deutschland-Semesterticket umgesetzt werden. Dass Studierende erst ab drei Monaten Auslandsaufenthalt eine Rückerstattung beantragen können, ist leider ebenfalls eine unvermeidliche Regelung, welche sich aus der Muster-Verträgen ergibt.

Es ist geplant, die Regelungen dieser neuen Richtlinie nach dem StuPa-Beschluss an die Studierenden zu kommunizieren.

Die alte Semesterticketrichtlinie ist ebenfalls angehängt. Sie kann nun zum Start des Deutschland Semestertickets auslaufen.

Semesterticketrichtlinie der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom xx.xx.2024

Diese Richtlinie regelt die Details zu Voraussetzungen und Verfahren der nachträglichen Erstattung der Semesterticketbeiträge gemäß § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

§ 1 Anspruch auf Rückerstattung

- (1) Folgende Personengruppen haben anteilig für den Zeitraum, in dem einer der unten genannten Umstände zutrifft, einen Anspruch auf Rückerstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge:
1. schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 2. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
 3. Studierende, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 4. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
 5. Studierende, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war (Reiseunfähigkeit),
 6. Studierende, die sich nachweislich im laufenden Semester immatrikuliert haben,
 7. Studierende, welche nachweislich im laufenden Semester exmatrikuliert wurden.
- (2) Insbesondere die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung von für das Semesterticket erhobenen Beiträgen.

§ 2 Fristen

- (1) Anträge für die Erstattung der Beiträge aufgrund des § 1 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 sind mit vollständigen Unterlagen innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester einzureichen.
- (2) Anträge für die Erstattung der Beiträge aufgrund des § 1 Abs. 1 Nummer 5 sind mit vollständigen Unterlagen spätestens vier Wochen nach Beendigung des Semesters einzureichen.
- (3) Anträge für die Erstattung der Beiträge aufgrund des § 1 Abs. 1 Nummern 6 und 7 sind mit vollständigen Unterlagen im Sommersemester bis zum 15. September, im Wintersemester bis zum 15. März einzureichen.

§ 3 Auszahlung

Die Erstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge erfolgt anteilig für den Zeitraum, in dem der Anspruch auf Rückerstattung begründende Umstand zutrifft. Die Erstattung erfolgt auf Monatsbasis. Entscheidend sind die auf dem Nachweis des Anspruchs vermerkten Daten zu Anspruchsbeginn und Anspruchsende. Für Zeiträume unter einem Monat erfolgt keine Erstattung.

§ 4 Salvatorische Klausel

Anderslautende Regelungen in den Verträgen mit dem VRR und DSW21 haben gegenüber den Regelungen dieser Richtlinie Vorrang. Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Semesterticketlinie tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Semesterticketrichtlinie vom 13. August 2018 außer Kraft.

Diese Semesterticketrichtlinie wurde in der xx. Sitzung des 17. Studierendenparlamentes am xx.xx.2024 beschlossen.

Richtlinie zur Ticketrückerstattung

§1 Anspruch auf Rückerstattung

Studierende der Technischen Universität Dortmund haben einen Anspruch auf Rückerstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge, wenn sie nachweisen können, dass sie:

1. im laufenden Semester immatrikuliert oder exmatrikuliert wurden, oder
2. nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind, oder
3. aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, oder
4. sich aufgrund ihres Studiums für ein Semester im Ausland aufhalten, oder
5. beurlaubt sind, oder
6. eine im Besitz einer Freifahrtberechtigung der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst sind, oder
7. sich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades oder der Praxisphase im Studium, außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten.

§2 Fristen

Anträge für die Erstattung der Beiträge des jeweils laufenden Semesters sind mit vollständigen Unterlagen bis zur Frist einzureichen. Als letzte Termine zur vollständigen Einreichung dienen im Sommersemester der 15. September und im Wintersemester der 15. März des jeweiligen Semesters. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden automatisch abgelehnt.

§3 Auszahlung

Die Rückerstattung findet in monatlicher Abrechnungsweise statt. Entscheidend ist dabei das auf dem Nachweis des Anspruchs vermerkte Datum des Anspruchsbegins- und -endes. Bei Daten vom 01.-14. wird auf den nächsten niedrigeren Monat abgerundet, bei Daten vom 15.-31. wird auf den nächsten Monat aufgerundet. Für einen kleineren Zeitraum als ein Monat wird keine Erstattung vorgenommen.

§4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen in den Verträgen mit DSW21 und VRR. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.“